

ARBEITSRECHT – A36

Stand: November 2013

Ihr Ansprechpartner
Heike Cloß

E-Mail
heike.closs
@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-600

Fax
(0681) 9520-690

So läuft ELStAM

Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ab Dezember verpflichtend

Für alle Arbeitgeber ist der elektronische Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ab der Dezemberabrechnung im Jahr 2013 verpflichtend. Der von der Finanzverwaltung eingeräumte Übergangszeitraum endet zum Jahreswechsel. Aus diesem Grund hat die Finanzverwaltung alle Arbeitgeber, die im September noch keine Daten abgerufen haben, angeschrieben und zum Abruf aufgefordert. Die Lohnsteuerkarte hat endgültig ausgedient.

Die für die Lohnabrechnung zwingend notwendigen Daten erhalten Arbeitgeber aktuell und zukünftig nur noch über die ELStAM-Datenbank. Hier werden auch alle Änderungen verarbeitet, gespeichert und zur Verfügung gestellt. Für den Zugriff benötigen die Arbeitgeber eine Authentifizierung (Zertifikat), die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum des Arbeitnehmers. Ist ein Zertifikat, z. B. bereits für die Übermittlung der Umsatz- oder Lohnsteueranmeldungen nicht vorhanden, muss dieses über das Elster-Online-Portal beantragt werden.

Im Grundsatz greifen die Lohnabrechnungsprogramme direkt auf die ELStAM-Datenbank zu. Arbeitgeber, die keine Software zur Lohnabrechnung verwenden, können die Daten über das kostenlose Programm der Finanzverwaltung Elster-Formular abrufen. Alle notwendigen Informationen für Arbeitgeber zum elektronischen Abruf - mit Leitfäden, FAQ, Informationsschreiben und BMF-Schreiben - sind unter www.elster.de (Rubrik Arbeitgeber/elektronische Lohnsteuerkarte) abrufbar.

1. Informationsschreiben vom 29.08.2012

Mit Schreiben vom 29.08.2012 hat uns das BMF gebeten, ein Informationsschreiben zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale weiterzugeben.

Weitere Informationsschreiben sowohl für Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber werden in den nächsten Wochen bekanntgegeben. Das BMF-Schreiben zum Start des Verfahrens mit allen Verfahrenserläuterungen wird im Oktober 2012 herausgegeben. Die Datenbank wird zum jetzigen Zeitpunkt am 01.11.2012 mit den Daten zum 01.01.2013 starten.

Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale

Verwendung der steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr.) der Arbeitnehmer

Als Arbeitgeber übermitteln Sie am Ende des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses die Lohnsteuerbescheinigungen Ihrer Arbeitnehmer elektronisch an das Finanzamt (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz - EStG). Die Finanzverwaltung ordnet diese Lohnsteuerbescheinigungen den Arbeitnehmern anhand der IdNr. zu.

Zum 1. Januar 2013 werden die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) eingeführt. Um diese elektronisch abrufen zu können, haben Sie bereits ab dem 1. November 2012 die Möglichkeit, Ihre Arbeitnehmer unter Verwendung der IdNr. und des Geburtsdatums in der ELStAM-Datenbank anzumelden (§ 39e Absatz 4 Satz 2 EStG). Ohne diese Angaben ist eine Nutzung des elektronischen Abrufverfahrens nicht möglich.

Bitte stellen Sie sicher, dass Ihnen diese Daten vorliegen.

Wurde einem Arbeitnehmer bisher keine IdNr. zugeteilt, sind für Sie als Arbeitgeber für den Lohnsteuerabzug weiterhin die vorgelegten amtlichen Bescheinigungen maßgebend (§ 39e Absatz 8 Sätze 1 und 2 EStG).

Die IdNr. des Arbeitnehmers ergibt sich z.B. aus folgenden Dokumenten:

- Einkommensteuerbescheid
- Lohnsteuerkarte 2010 oder Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (Ersatzbescheinigung)
- Informationsschreiben des Finanzamts zur Mitteilung der persönlichen ELStAM aus dem Herbst 2011

Zusätzlich besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, seine IdNr. mittels Eingabeformular auf der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern (www.bzst.de) anzufordern.

Möchte der Arbeitnehmer Ihnen seine IdNr. nicht mitteilen, sind Sie verpflichtet, den Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI vorzunehmen (§ 39c Absatz 1 Satz 1 EStG).

2. Informationsschreiben vom 26.09.2012

Mit Schreiben vom 26.09.2012 haben BMF und das Kommunikationsprojekt zur Einführung der ELStAM Informationsschreiben vorbereitet, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zur Kenntnis geben können. Hierin werden Informationen zum Start des neuen elektronischen Verfahrens und insbesondere zur zwingenden Neubeantragung der Freibeträge für das Jahr 2013 gegeben.

Die Dokumente sind als Word-Datei zur Verfügung gestellt worden, damit jeder Arbeitgeber noch individuell Änderungen und Ergänzungen vornehmen kann.

Infoschreiben zu den Freibeträgen (Maßnahme 1.01)

Mit diesem Schreiben sollen die Arbeitnehmer auch seitens der Arbeitgeber darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Freibeträge für das Jahr 2013 unbedingt neu zu beantragen sind. Die Finanzverwaltung wird ebenfalls mittels Presse und Internetauftritt auf die Neubeantragung hinweisen. Die Vordrucke sind im Internet abrufbar und sollten an das zuständige Wohnsitzfinanzamt versandt werden. Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich. Der Arbeitnehmer erhält bei Eintragung des Freibetrages in die ELStAM-Datenbank ein entsprechendes Bestätigungsschreiben vom Finanzamt.

Wird der Freibetrag nicht beantragt, erhält der Arbeitgeber mit dem ersten elektronischen Abruf der Daten keinen Freibetrag für den Arbeitnehmer übermittelt. Dies wird sich dann entsprechend negativ in der Lohnabrechnung auswirken. Der Arbeitnehmer kann dann erst verspätet den Freibetrag beim Finanzamt beantragen. Eine Rückrechnungsverpflichtung seitens des Arbeitgebers besteht nicht.

Infoschreiben über Start des elektronischen Abrufs beim Arbeitgeber (Maßnahme 1.02)

Mit diesem Schreiben kann der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer darüber informieren, dass er ab einem bestimmten Zeitpunkt mit dem elektronischen Abruf der Daten aus der ELStAM-Datenbank beginnt. Es empfiehlt sich, die Arbeitnehmer auf den Umstieg des Verfahrens hinzuweisen.

Infoschreiben zusammen mit der 1. Lohnabrechnung nach erfolgtem 1. Abruf (Maßnahme 1.03)

Mit diesem Schreiben können Arbeitnehmer darüber informiert werden, dass die vorhandene Lohnabrechnung anhand der erstmalig abgerufenen elektronischen Daten erfolgt ist. Änderungen ergeben sich insoweit, wie die gespeicherten Lohnkonten beim Arbeitgeber nicht mit den an den Arbeitgeber übermittelten ELStAM-Daten übereinstimmen. Bei notwendigen Änderungen der ELStAM muss der Arbeitnehmer diese beim Finanzamt vornehmen lassen. In der Regel können aber Abweichungen auftreten, weil die Daten im Lohnkonto nicht aktualisiert wurden. Das Schreiben gibt Hinweise und Lösungen bei auftretenden Abweichungen in der Lohnabrechnung.

Das BMF wird in den nächsten Tagen das Startschreiben zur Einführung der ELStAM bekanntgeben. Hier werden alle Regelungen zur Einführungsphase 2013 erläutert. Vermutlich Ende Oktober wird dann ein weiteres Anwendungsschreiben folgen, welches die dauerhaften Regelungen für den elektronischen Abruf erörtert.

Weitere Informationen zum Thema ELStAM finden Sie unter www.elster.de.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.